

# JURISTISCHER WORKSHOP

## Der Wahrheit verpflichtet

*Im Rahmen der juristischen Workshops der Rechtssektion des Innenministeriums referierte am 14. September 2004 der Präsident des Obersten Gerichtshofs, Dr. Johann Rzeszut, über das Thema "Tatsachenwahrheit – Zielvorgaben der Rechtsanwendung und ihre Grenzen".*

Der Grund, sich mit diesem Thema eindringlicher zu beschäftigen, ist für Präsident Rzeszut die seiner Meinung nach nachteilige Entwicklung für den zentralen Zweck des Strafprozesses, nämlich die Findung der Tatsachenwahrheit, die letztlich oberstes Gebot sein sollte, um Fehlurteile vermeiden zu können, aber auch um den "Schuldigen" nicht aus der Verantwortung zu entlassen.

Eine Rechtsordnung sei nur dann effizient, wenn sie in der Rechtspraxis umgesetzt werden könne. Akzeptanz und Effizienz der Rechtsordnung seien entscheidende Faktoren für die Erreichung dieses Ziels. Am Beispiel natürlicher Abläufe (Jahreszeiten, Naturgesetze) werde deutlich, dass objektivierte Zusammenhänge zwangsläufig Akzeptanz auslösen. "Nicht anders verhält es sich mit dem Zusammenhang zwischen Rechtsakzeptanz und Tatsachenwahrheit", sagte Rzeszut.

Der Grundsatz "nulla poena sine lege" (keine Strafe ohne Gesetz) impliziere die rechtsanwendende Anknüpfung an die Tatsachenwahrheit. Der Stellenwert dieses Grundsatzes werde insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mit dem Recht auf Leben sowie dem Folter- und Sklavereiverbot auf eine Ebene gestellt (Art. 15 EMRK).

Die umfassende Bedeutung der Tatsachenwahrheit ergebe sich etwa auch aus dem 7. Zusatzprotokoll zur EMRK mit den dort normierten Rechten auf Rechtsmittel in Strafsachen, auf Entschädigung bei Fehlurteilen bzw. aus dem Recht, wegen der selben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden. Diese Prinzipien setzten sich in zahlreichen Bestimmungen des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes fort. Der Grundsatz des gesetzlichen Richters, sachliche Unabhängigkeit und die feste Geschäftseinteilung zeigten nur einen Teil der Verankerung von Garantien zur Tatsachenwahrheit in der Verfassung. Die deutliche Abhängigkeit der Rechtsanwendung von der Tatsachenwahrheit sei ebenso im Zivilprozessrecht sowie im materiellen bürgerlichen Recht gegeben.

Mit der Normierung von Straftatbeständen und der Zuordnung entsprechender Sanktionen weise das materielle Strafrecht einen Katalog von menschlichen Verhaltensweisen (Handlungen und Unterlassungen) aus, die in einem denkmöglichen Spektrum verhaltensabhängiger Störfaktoren für ein geordnetes gesellschaftliches Zusammenleben inakzeptabel seien. Eine angemessene, primär auf die jeweilige Täterschuld abgestimmte gesellschaftliche Reaktion (Sanktion) werde für diese Störfaktoren gefordert. Für Präsident Rzeszut ist die wichtigste Aufgabe im gerichtlichen Strafverfahren daher die Befundaufnahme und die Herausarbeitung der wahren (realitätskonformen) Sachverhalte. Das Vorgefallene müsse möglichst rasch und zielstrebig aktenkundig gemacht werden. Um den fundamentalen strafprozessualen Zielsetzungen erfolgreich dienen zu können, müsse

den Beweismöglichkeiten in ihrer Veränderung laufend und umfassend Rechnung getragen werden. "Nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern auch der "Unschuldige" profitieren von einer möglichst genauen und vollständigen Forschung nach den Tatsachengrundlagen", erklärte Rzeszut. "Je mehr dokumentiert wird, um so eher kann die Wahrheit, und damit Schuld oder Unschuld, erkennbar werden."

Als zweite wesentliche Aufgabe der Strafrechtspflege sieht der OGH-Präsident die Bekanntmachung der Rechtsordnung in der Öffentlichkeit. Der Bevölkerung müssen Regelungen sowie die Konsequenz ihrer Nichteinhaltung klar sein. Für den Einzelnen müssten die strafbare Handlung und das "Gewicht" seines Fehlverhaltens in der Gesellschaft erkennbar sein. Das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Schutz vor der Verwirklichung von Straftaten stehe dem Schutzbedürfnis des Einzelnen vor ungerechtfertigter strafgerichtlicher Verfolgung und Bestrafung gegenüber.

Die Strafrechtspflege ist gekennzeichnet von massiver Interessenskollision. Auf der einen Seite besteht der Wunsch nach Rechtsbewahrung bzw. materieller Gerechtigkeit, auf der anderen Seite wird individuelle Sicherheit vor staatlichen Eingriffen in die Grundrechtssphäre des einzelnen Bürgers gefordert.

Johann Rzeszut verdeutlichte, dass im Speziellen die Überführung und Bestrafung des wahren Täters der Bestätigung der Unschuld des unschuldigen Verdächtigen gegenüber stehe. Die Erbringung des Schuldnachweises und die Sicherung des störungsfreien Verfahrens-ablaufs bis zur endgültigen Feststellung des staatlichen Strafanspruchs kollidiere mit der Achtung der Rechts- und Freiheitssphäre der vom Verfahren betroffenen Person.

In diesem Zusammenhang sei eine Grundsatzüberlegung nicht zu vernachlässigen: Ein Täter, der zu seiner Tat steht, hat – nicht anders als die Gesellschaft – ein ungeteiltes Interesse daran, dass die Wahrheit umfassend ermittelt wird. Es besteht kein Interessenskonflikt zu sachdienlichen Beweisaufnahmen. Das Gleiche gilt für jeden Tatverdächtigen, der wahrheitswidrig verdächtigt wird. Denn je breiter die Tatsachenermittlung ist, desto eher wird seine Unschuld belegt sein. Unterschiedliche Interessen zur Beweisaufnahme seien lediglich bei der Konstellation gegeben, dass eine Person, die eine Straftat tatsächlich verübt hat, diese nicht eingestehen und eine Unrechtsfolge vermeiden will. Nur diesfalls besteht aus Tätersicht ein Interesse daran, dass die Ermittlung der Wahrheit unvollständig oder sonst erfolglos bleibt. Dass dies kein legitim unterstützungswürdiges Interesse sein könne, liege auf der Hand. Dieser Aspekt wäre bei strafprozessualen Novellierungen zu Parteienrechten mitzuberücksichtigen.

Um beiden Seiten angemessen gerecht werden zu können, müssten beiden Interessenssphären gleiche Beweismöglichkeiten gewährleistet werden. Im Detail bedeute dies, dass beide Prozessparteien (Staatsanwaltschaft und Beschuldigter) hinsichtlich der Beweismittel und deren Gebrauch gleichgestellt werden müssen. Auch müsse der Beschuldigte dem Ankläger als Prozesssubjekt, und nicht als Untersuchungsobjekt gegenüberstehen – mit dem Recht auf Verteidigung und Erforschung der materiellen Wahrheit. Der Staatsanwalt habe nicht die Verurteilung des Beschuldigten, sondern des tatsächlich Schuldigen anzustreben. Als wichtiges Schutzinstrument der materiellen Wahrheit diene der Zweifelsgrundsatz. Das Gesetz knüpfe hinsichtlich des Ausspruchs über Tatsachen bis hin zur Schuld an der "Überzeugung" an – gegründet auf Beweisergebnisse.

Das beabsichtigte Interesse des Beschuldigten erschöpfe sich im rechtlichen Anspruch auf eine in jedem Verfahrensstadium tatsächlichen- und rechtsrichtige Entscheidung. Eine

Absicherung erfolge durch Rechtsmittel, Rechtsbehelfe sowie disziplinäre wie auch gerichtliche Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger. Dazu betonte Rzeszut, dass die Erzielung eines Freispruchs unter allen Umständen, ungeachtet des Grundsatzes der amtswegigen Erforschung kein anerkanntes Interesse des Beschuldigten sein kann.

"Eine totale Gleichheit der Parteirechte im Strafprozess scheidet aus, weil der Staatsanwalt zum Schutz der Rechtsordnung als Staatsorgan bestellt und zu strengster Objektivität verpflichtet ist, während der einer Straftat Verdächtige regelmäßig von rein subjektiven Tendenzen geleitet ist."

Die Grenzen der materiellen Wahrheitsfindung zeigten sich dort, wo die Würde des Menschen verletzt zu werden drohe. Das Folterverbot sowie das Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Strafe und Behandlung, die Belehrungspflichten des Richters, Zeugnisverweigerung und die Berücksichtigung von verwandtschaftlichen Bindungen stellten nur einige dieser Grenzen dar.

Die Strafprozessordnung binde speziell den Staatsanwalt durch zahlreiche Bestimmungen; u. a. habe er darauf zu achten, dass alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benutzt würden; er sei durch einzelne Bestimmungen in gleicher Weise zugunsten des Angeklagten verpflichtet (Legalitätsprinzip, Wiederaufnahme des Verfahrens, etc.).

"Ein Zuviel an verfahrenskomplizierenden Regelungen und auch Rechtsmitteln stelle aber eher eine Hindernisbahn bei der Findung der Tatsachenwahrheit dar", sagte Rzeszut. Zurückhaltende Worte fand der OGH-Präsident zum Instrument der Diversion soweit sie die Verfahrensfinalisierung durch sanktionsähnliche staatsanwaltliche Befugnisse zum Gegenstand hat. Gewünscht werde eine vernünftige Struktur. Die Errichtung von immer neuen Instanzen, Beiräten und Organisationen bringe nicht unbedingt mehr Qualität. Entscheidend sei vielmehr, dass die Sachkompetenz zur Beurteilung der jeweils fallbestimmenden Faktoren verantwortungsgerecht wahrgenommen wird.

Im Ergebnis verfolge die Diversion einen vernünftigen Zweck, die Erforschung der Tatsachenwahrheit trete jedoch in diesem Fall in den Hintergrund. Lediglich vage Ergebnisse würden erzielt werden. Die Diversion stelle keinen Prozess dar, der dem wichtigen gesellschaftlichen Anliegen der Unrechtsdokumentation nicht ausreichend Rechnung trägt. "Durch die lockere Tatsachenbasis wird eine Konsequenz ausgehandelt, die dem realen Geschehen tendenziell nicht gerecht wird."

Sehr skeptisch steht Rzeszut der Idee gegenüber, den Richter aus dem Verhandlungsgeschehen völlig herauszunehmen. Problematisch sei in diesem Zusammenhang, dass Staatsanwalt und Parteivertreter Konsequenzen frei "aushandeln" und der Richter lediglich auf Basis eines fremdbestimmten Verhandlungsablaufs entscheiden soll. Die Ermittlung der Tatsachenwahrheit würde massiv gefährdet.

Das Strafrecht müsse eine gesellschaftliche Konstante bleiben, betonte Rzeszut. Eine laufende "Übernovellierung" gerade in diesem sensiblen Bereich könne zur Gefahr der Resignation führen: "Das Strafrecht bildet einen Grundstock, der keinen Modetrends unterliegen darf."

Bei der anschließenden Diskussion sprach der OGH-Präsident der Exekutive "ein großes Lob" aus. Deren umfangreicher und oft sehr schwieriger Tätigkeit werde viel zu wenig Anerkennung entgegengebracht.

*Christina Fichtinger*

Dr. Johann Rzeszut ist Präsident des Obersten Gerichtshofs und Mitglied des Österreich-Konvents seit 2003. Geboren am 5. März 1941 in Wien, Studium der Rechte an der Universität Wien 1959 bis 1964, Rechtspraktikant 1965, Richteramtsanwärter 1966 bis 1969, Bezirksrichter 1969 bis 1971, Staatsanwalt (StA Wien) 1971 bis 1977, Oberstaatsanwalt-Stellvertreter (OStA Wien) 1977 bis 1985, Generalanwalt (Generalprokuratur) 1985 bis 1987, Hofrat des OGH 1987 bis 1997, Senatspräsident des OGH 1997 bis 2002, Präsident des Obersten Gerichtshofs seit 2003.

## **Oberster Gerichtshof**

Oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen ist der Oberste Gerichtshof (OGH) in Wien. Er ist neben dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof "Höchstgericht", gegen seine Entscheidungen ist kein weiterer innerstaatlicher Rechtszug mehr möglich. Durch seine Rechtsprechung trägt der Oberste Gerichtshof maßgeblich zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamten Bundesgebiet bei. Obwohl die untergeordneten Gerichte nicht durch Gesetz an seine Entscheidungen gebunden sind, orientieren sie sich in der Regel an der höchstgerichtlichen Judikatur.

OGH, Schmerlingplatz 10-11, 1016 Wien.